

Notbefehlseinrichtung für automatische Drehflügeltürsysteme

In technischen Regelwerken werden *Not-Aus-* und *Not-Befehlseinrichtungen* erwähnt, dazu werden verschiedene Aussagen in den Regelwerken getroffen.

Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt oder zum Stillstand kommen können (Entwurf Arbeitsstättenverordnung, Mai 2003, Kapitel 1.7.7),
- b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen oder gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschalteinrichtungen ausgestattet sind (Entwurf Arbeitsstättenverordnung, Mai 2003, Kapitel 1.7.7),
- c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen (Entwurf Arbeitsstättenverordnung, Mai 2003, Kapitel 1.7.7),
- d) in jedem Falle gefahrlos selbsttätig schließen, sofern sie einen Brandabschluss bilden (Entwurf Arbeitsstättenverordnung, Mai 2003, Kapitel 1.7.7),
- e) bei ferngesteuerten Türen und Tore in Nähe der Flügel mindestens eine gut erkennbare und leicht zugängliche Not-Befehlseinrichtung besitzen müssen, mit der im Gefahrfall die Flügelbewegung zum Stillstand gebracht werden kann (BGR 232, Januar 2004),
- f) mit einer Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen der gesamten Maschine ausgerüstet sein müssen (Richtlinie 98/37/EG, Juni 1998)

Der Zweck der Notbefehlseinrichtung besteht darin, im Gefahrfall die Flügelbewegung zum Stillstand zu bringen.

Notbefehlseinrichtungen werden an automatischen Drehflügeltürsystemen vorgeschrieben, wenn der technische Stand der Einrichtungen zum Personenschutz nicht einfehlersicher ausgelegt ist.

Dazu ist zu berücksichtigen, dass Not-Befehlseinrichtungen an Türen häufig missbräuchlich betätigt werden, mit der Folge, dass die automatischen Drehflügeltürsysteme den Personendurchgang behindern und eine Anstoßgefahr erzeugen.

Die Betätigung von Not-Befehlseinrichtungen an automatischen Drehflügeltürsystemen erfordert zudem die Anwesenheit und zielgerichtete Aktion einer zusätzlichen Person.

Die Forderung die Flügelbewegung zum Stillstand zu bringen, steht im Widerspruch zum Anspruch an automatische Drehtürantriebe für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Richtlinie Feststallanlagen, EN 1634, DIN 4102), da dort die Funktion „Selbstschließend“ Vorrang hat.

Fazit:

Im Zuge der technischen Weiterentwicklung bzw. der aktuellen Normenlage (prEN 12650 bzw. DINV 18650) ergeben sich neue Möglichkeiten des Personenschutzes.

Unter Berücksichtigung, dass Gefahrstellen an automatischen Drehflügeltürsystemen nach prEN12650-2 bzw. DINV 18650-2 (Kapitel 4.4.3) abgesichert sind, kann auf eine Notbefehlseinrichtung verzichtet werden.